

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Inklusion an sächsischen Schulen – Ressourcen effizient steuern,
Unterstützung gewährleisten, Bildungschancen wahren**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an sächsischen Schulen sicherzustellen;
2. auf Grundlage und in Fortschreibung des Handbuchs zur Förderdiagnostik eine verbindliche sachsenweit einheitliche Regelung für das Diagnostikverfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu erarbeiten;
3. darzustellen, wie der gemeinsame Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an sächsischen Schulen konkret ausgestaltet werden kann und dabei insbesondere darzulegen,
 - a) wie Kindertageseinrichtungen, Frühförderstellen, Förder- und Grundschulen bei der Gestaltung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Schule so zusammenwirken können, dass alle einzuschulenden Kinder bestmögliche Bildungschancen erhalten,
 - b) wie multiprofessionelle Teams (Lehrkräfte, HeilpädagogInnen, PsychologInnen, SozialpädagogInnen, ErgotherapeutInnen u. ä.) an inklusiv arbeitenden Schulen etabliert werden können,
 - c) wie die von verschiedenen Kostenträgern finanzierten InklusionsunterstützerInnen (InklusionsassistentInnen, IntegrationshelferInnen, SchulbegleiterInnen,

Dresden, den 2. Mai 2016

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

pädagogische Unterrichtshilfen u. ä.) an inklusiv arbeitenden Schulen koordiniert und effizient eingesetzt werden können;

4. konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wie künftig die personellen und sächlichen Ressourcen für den inklusiven Unterricht gesteuert werden sollen (pauschalisierte Zuweisungen pro Schule, „Rucksack-Prinzip“ pro SchülerIn u. ä.);
5. dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) die Entscheidung darüber, ob ein/e SchülerIn mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer konkreten Schule aufgenommen und dort inklusiv unterrichtet wird, von der Schulkonferenz und der an der Förderdiagnostik Beteiligten getroffen wird und nicht allein von der Schulleitung,
 - b) die vermutete oder proklamierte unzureichende Förderung von SchülerInnen ohne diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht kein Ausschlusskriterium für die inklusive Unterrichtung einer/eines Schülers/-in mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist und
 - c) an inklusiv unterrichtenden Schulen die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um dem individuellen Förderbedarf aller Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.

Begründung:

Zu 1.:

Seit dem 26. März 2009 ist das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)“ in Deutschland geltendes Recht. Doch auch sieben Jahre später besteht im Freistaat Sachsen bei der Umsetzung noch immer großer Handlungsbedarf. Dies gilt nicht zuletzt für die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems, wie es Artikel 24 der UN-BRK fordert.

Zu 2.:

Zwar existiert mit dem „Handbuch zur Förderdiagnostik“ von 2005 eine Handlungs- und Arbeitsgrundlage zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, dieses bedarf jedoch einer Überarbeitung, etwa aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen. Zudem regt die Antragstellerin eine verbindliche Regelung für ein sachsenweit einheitliches Diagnostikverfahren an, um Inhalte, Organisation und Verantwortlichkeiten für alle an der Förderdiagnostik Beteiligten, vor allem aber auch für die betroffenen Familien, transparenter und verlässlicher zu gestalten. Auch die in Sachsen sehr hohen Förderquoten geben Anlass, Standards, Transparenz, Qualität und Vergleichbarkeit der Diagnostik kritisch zu überprüfen.

Zu 3.:

In der Praxis wird immer wieder auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung des inklusiven Unterrichts hingewiesen. Häufig resultieren diese aus unklaren Zuständigkeiten, einem langwierigen und für die Familien höchst problematischen Diagnostikverfahren, der Überforderung Einzelner oder einzelner Professionen und unzureichender individueller

Förderung und Unterstützung. Die Antragstellerin fordert eine Auseinandersetzung mit diesen offenen Fragen und Problemstellungen, insbesondere zur Gestaltung des Übergangs von einer Bildungseinrichtung in eine andere, zur Etablierung multiprofessioneller Teams an Schulen und zur Koordination von Unterstützungsleistungen für inklusiven Unterricht an Schulen bzw. für die/den einzelne/n inklusiv unterrichtete/n SchülerIn.

Zu 4.:

Inklusive Schulen brauchen verlässliche Standards für die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung. In Sachsen hängt die Zuweisung von Lehrerstunden für Sonderpädagogik bisher davon ab, wie viele Schülerinnen und Schüler einer allgemeinbildenden Schule einen diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Dabei wurden die Integrationsstunden pro SchülerIn („Rucksack-Prinzip“) in den vergangenen Jahren mehrfach gekürzt. In anderen Bundesländern werden derweil alternative Modelle zur Ressourcenzuweisung erprobt. So wird zum Teil beispielsweise auf eine Feststellungsdiagnostik im Förderbereich Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (LES) verzichtet. Die personellen Ressourcen werden nach einem Quoten-Schlüssel an die allgemeine Jahrgangsstärke bzw. Schülerzahl gebunden, die Ausreichung erfolgt unter Berücksichtigung von sozialen Faktoren durch die Schulaufsicht. Auch für den Freistaat Sachsen sollten nach Ansicht der Antragstellerin alternative Formen der Ressourcenzuweisung geprüft werden.

Zu 5.:

Der Referentenentwurf der Staatsregierung für ein „Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen“, der am 13. Januar 2016 vorgestellt wurde, bleibt gerade bei der Umsetzung der Inklusion weit hinter den Erwartungen zurück. Die Antragstellerin kritisiert insbesondere § 4c Abs. 2 und 3 des Entwurfs, wonach ein/e SchülerIn nur dann inklusiv beschult werden kann, „wenn dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht und soweit die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird“. Weiter heißt es: „Über die Aufnahme des Schülers [mit sonderpädagogischem Förderbedarf] entscheidet der Schulleiter.“ Die Antragstellerin fordert, dass sichergestellt wird, dass eine solch wichtige Entscheidung nicht im Alleingang der Schulleitung entschieden wird, sondern durch die Schulkonferenz und die an der Förderdiagnostik Beteiligten. Zudem muss dafür Sorge getragen werden, dass der Verweis auf eine unangemessene Förderung anderer SchülerInnen nicht zu einer pauschalen Abwehr oder Verhinderung der inklusiven Unterrichtung einer/eines Schülers/-in führt. Vielmehr ist sicherzustellen, dass die entsprechenden organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um dem individuellen Förderbedarf aller Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.